

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Green4</i>
Datum der Stellungnahme:	23.03.2023
Sonstiges	Green4 ist ein Interessenverband, der sich für Hamburgs grüne Infrastruktur einsetzt. Green4 besteht aus: - Bund deutscher Baumschulen e. V., Landesverband Hamburg - Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur, Landesverband Hamburg/Schleswig-Holstein e. V. - Fachverband für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e.V.

Stellungnahme

1 Grundsätzliches zum Instrumentarium des Klimaschutzgesetzes

Die Bewertung von Klimaschutz und Klimaanpassung als wichtige Querschnittsaufgaben wird von Green4 geteilt. Technische Lösungsansätze wie z. B. die Förderung von Photovoltaik werden daher begrüßt. Die derzeitige Fokussierung auf rein technische Lösungen bildet aber die bei weitem nicht ausgeschöpften Potentiale naturbasierter Lösungsansätze wie die Vermehrung von Grünflächen und die Erhöhung des Grünvolumens, z. B. durch Entsiegelung, Regenwasserretention und Vermehrung eines langlebigen Baumbestands, nicht ausreichend ab. Ziel eines umfassenden Klimaschutzes muss es daher immer auch sein, den Schutz des gewachsenen Bodens mit seinem oft differenzierten Bewuchs, mithin der vielen Grün- und Parkanlagen, als besonders erhaltenswert und leistungsfähig zu bewerten und vor Verlust zu schützen.

Auch die Kombination technischer und naturbasierter Lösungen, z. B. durch Dach- und Fassadenbegrünungen, wird nicht ausreichend berücksichtigt. Erwartbare Konkurrenzen unterschiedlicher Lösungsansätze, z. B. zwischen Photovoltaik und Baumpflanzungen bzw. Dachbegrünung, werden so einseitig zugunsten rein technischer Lösungen präferiert, ohne die Negativeffekte rein technischer Lösungen (Ressourcenverbrauch, Energieeinsatz, Entsorgung, Nachwuchsmangel in technischen Berufen, Umweltwahrnehmung) in eine Abwägung einzubeziehen.

2 Kritikpunkte an derzeit vorhandenen Inhalten des Klimaschutzgesetzes

Stellenweise ist der Gesetzentwurf derart restriktiv, dass er in unzulässiger Weise die Ausstattung mit natürlichen Klimaschutzmaßnahmen zu behindern geeignet ist.

2.1 Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen

§16 (3) fordert für Gebäude bis höchstens 20 Grad Dachneigung, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2027 liegt oder deren Dachhaut nach dem 1. Januar 2027 vollständig erneuert wird, eine Belegung mit PV von mindestens 30 v.H. der Bruttodachfläche.

- Dieser Flächenanteil ist um ein Vielfaches zu hoch und droht, die Möglichkeit klimaschutzwirksamer Dachbegrünungen stark einzuschränken.
- Eine intensive Dachbegrünung insbesondere mit Gehölzen wird durch diese Vorschrift erschwert oder sogar verhindert. Eine intensive Dachbegrünung (ab 30 cm Schichthöhe), die einen fast 100 % ökologischen Ausgleich schafft, sollte mit einer extensiven Dachbegrünung in Kombination mit einer PV-Anlage gleichgesetzt und gefördert werden.
- Eine Kombination von Dachbegrünung und PV wird, zumal bei Dachneigungen von bis zu 20 Grad, häufig an der technischen Realisierbarkeit scheitern. Die zur Montage der PV-Module erforderlichen Durchdringungen der wassersperrenden und wurzelsperrenden Schichten wird zu einer Vielzahl von Undichtigkeiten, Regressansprüchen und neuerlichem Einbau mit entsprechendem Energie-, Material- und Kosteneinsatz führen. Zudem erfordern Dachbegrünungen > 10 ° zusätzlich technische Maßnahmen gegen Abrutschen etc., so dass hier eine PV nur schwerlich zu realisieren ist.

3 Kritikpunkte an derzeit fehlenden Inhalten des Klimaschutzgesetzes

Es fehlt dem Gesetzentwurf die gezielte Förderung vegetationsbestimmter sowie ästhetischer und nutzbarer Optimierung der beschränkten Flächenressourcen.

3.1 Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan

Eine klimagerechte, ökologisch nachhaltige und lebenswerte Gestaltung unserer Umwelt leitet sich aus den Schutzziele der Bundes- und Landesgesetze einschließlich der Bauordnungen ab. So muss auch die Entwicklung von Bauvorhaben dem Klimaschutz folgen und die Baugrundstücke müssen hinsichtlich der vorhandenen bzw. zu erwartenden Klimafolgen angepasst werden.

Sowohl im Neubau als auch beim Bauen im Bestand sind eine Vielzahl rechtlicher, funktionaler und gestalterischer Sachverhalte sowohl für das Gebäude als auch für den umgebenden Freiraum zu berücksichtigen. Dabei bestehen je nach Art des Bauvorhabens mehr oder weniger komplexe Anforderungen an den Freiraum.

Der qualifizierte Freiflächengestaltungsplan (FGP) als Bestandteil im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ist zukünftig das geeignete Planungsinstrument, um die vielfältigen Freiraumbelange ganzheitlich zu betrachten und zu bündeln. Konkurrierende Funktions- und Nutzungsansprüche sowie sich daraus ergebende Konflikte in den Freiflächen werden

erkannt, planerisch zusammengeführt und gelöst. Der bauaufsichtliche Prüfvorgang kann dadurch erleichtert und beschleunigt werden. Langwierige Nachforderungen und Überarbeitungen im Genehmigungsverfahren lassen sich vermeiden, wenn der FGP gleich zu Beginn der Planungsprozesse erstellt wird und dann mit den Bauantragsunterlagen verpflichtend eingereicht werden muss.

Im Austausch mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten bündelt die qualifizierte Freiflächengestaltungsplanung die Freiraumbelange in einem Plan und legt entsprechende Maßnahmen aufeinander abgestimmt fest. Dabei ist eine hohe Gestaltungsqualität und Nutzbarkeit anzustreben, denn Freiräume sind integraler Bestandteil unserer Lebenswelten, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Siedlungsraum.

Der im qualifizierten Freiflächengestaltungsplan (FGP) enthaltene ganzheitliche Gestaltungsansatz trägt wesentlich zur höheren Lebensqualität und damit zur Umweltgerechtigkeit bei. Die Akzeptanz von Bauvorhaben, zum Beispiel in der Nachbarschaft von städtischen Nachverdichtungen, kann über den FGP erheblich gesteigert werden.

Zudem ist der qualifizierte Freiflächengestaltungsplan (FGP) ein wesentlicher Beitrag zur Klimafolgenanpassung. Im FGP werden nützliche Maßnahmen am Gebäude wie Dach- und Gebäudebegrünung sowie wirksame Maßnahmen im Freiraum zum örtlichen Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung festgelegt. Hierzu zählen die Verminderung der Versiegelung durch raumsparende Mehrfachbelegung von Freiflächen mit unterschiedlichen Funktionen (Multicodierung), die effiziente Regenwassernutzung, der Erhalt und die Erhöhung des Grünvolumens durch Baumpflanzungen und vieles mehr.

Dabei sind der Artenschutz und die Biodiversität integraler Ansatz des qualifizierten Freiflächengestaltungsplans. Der FGP schafft die Voraussetzungen zur Sicherung wertgebender Biotopbestände und zur Herrichtung bzw. Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume für den spezifischen Artenschutz. Für unvermeidliche Eingriffe durch Bauvorhaben legt der FGP die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vor Ort fest.

3.2 Vorrangfunktion von nature based solutions

Vegetativ bestimmte Lösungsansätze sowie kombinierte Lösungsansätze aus technischen und vegetativen Lösungen sind im Sinne der Nachhaltigkeit vor rein technischen Lösungen zu bevorzugen. Auch die Verbesserung bzw. die Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität für den Menschen, z. B. durch vermehrtes Grünvolumen und mehr Vegetationsflächen sind dabei zu berücksichtigen.

3.2.1 Vorrangfunktion von Bäumen als natürliche Klimaanlagen

Die Bindung von CO² durch Bäume muss im Gesetzentwurf Erwähnung finden und zur Abwägung konkurrierender Belange herangezogen werden.

- §13: Laut Gesetzentwurf muss vor der Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen oder Bauelemente zur mechanischen Kühlung von bestehenden Gebäuden oder Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden eine Prüfung von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz erfolgen. Zusätzlich ist die Möglichkeit sommerlichen Wärmeschutzes durch Baumschatten zu prüfen und die zugehörige Klimaschutzleistung zu berücksichtigen.
- Baumpflanzungen sind als Kompensation für andere Klimaschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.2.2 Vorrangfunktion von Dachbegrünungen als natürliche Klimaanlage


Die Verdunstungskühlung durch Dachbegrünung muss im Gesetzentwurf Erwähnung finden, um zur Abwägung konkurrierender Belange herangezogen werden

- §13: Laut Gesetzentwurf muss vor der Neuinstallation raumluftechnischer Anlagen oder Bauelemente zur mechanischen Kühlung von bestehenden Gebäuden oder Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden eine Prüfung von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz erfolgen.

Zusätzlich ist die Möglichkeit sommerlichen Wärmeschutzes durch Dachbegrünung sowie soweit möglich einschließlich Wasserrückhaltung zu prüfen. Dabei ist die Klimaschutzleistung dem Schichtaufbau und der Begrünung entsprechend zu berücksichtigen.

- Dachbegrünungen sind als Kompensation für andere Klimaschutzmaßnahmen zu berücksichtigen

Aufgestellt, Hamburg, 23.03.2023
i.A. für Green4



Heino Grunert/Michael Marrett-Foßen/Holger Paschburg/Joachim Schnitter